

Bauerlaubnis- und Grundstücksüberlassungsvertrag

Präambel

Die Gemeinde Ahlsdorf beabsichtigt den grundhaften Ausbau der Straße „Neue Siedlung“ in der Gemarkung Ahlsdorf.

Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die vorübergehende sowie teilweise dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen erforderlich, die sich im Eigentum der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra befinden. Betroffen ist insbesondere das Flurstück 959 der Flur 2 in der Gemarkung Ahlsdorf.

Die auf diesem Grundstück befindliche Buswendeschleife sowie die angrenzenden Parkflächen sollen der Gemeinde Ahlsdorf für die Dauer der Baumaßnahme als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen zur Verfügung gestellt werden. Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.

Darüber hinaus sind im Zuge des Straßenausbaus Anpassungen an den Nebenanlagen erforderlich. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und fachgerechten Umsetzung der Gesamtmaßnahme soll die Gemeinde Ahlsdorf berechtigt werden, diese Arbeiten auszuführen.

Für die Umsetzung der Planung ist die dauerhafte Inanspruchnahme einer Teilfläche des Flurstücks 959 in einer Größe von ca. 305 m² erforderlich. Diese Fläche soll nach Abschluss der Baumaßnahme von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra an die Gemeinde Ahlsdorf veräußert werden.

Die Vertragsparteien schließen daher den nachfolgenden Vertrag.

Vertragsparteien

Zwischen der **Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**, An der Hütte 1, 06311 Helbra

- **Eigentümer** -

und

der **Gemeinde Ahlsdorf**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Karsten Patz, c/o Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra

- **Gemeinde** -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Eigentümer gestattet der Gemeinde die Nutzung der nachfolgend bezeichneten Flächen zur Durchführung des grundhaften Ausbaus der Straße „Neue Siedlung“ einschließlich aller hierfür erforderlichen Bau-, Vermessungs-, Erd- und Nebenarbeiten.

§ 2

Inanspruchnahme der Grundstücksflächen

Gemarkung Ahlsdorf, Flur 2, Flurstück 959

- teilweise für die Dauer der Baumaßnahme als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche
- Teilfläche von ca. 305 m² dauerhaft

Die Lage der Flächen ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan. Dieser ist Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Vorübergehende Flächenüberlassung

Die vorübergehende Überlassung der für die Bauausführung benötigten Flächen erfolgt unentgeltlich.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten auf eigene Kosten wieder in einen verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 4

Nebenanlagen

Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Gesamtmaßnahme erforderliche Anpassungen und Neubauten von Nebenanlagen auf Grundstücken des Eigentümers vorzunehmen.

Nach Fertigstellung werden die hergestellten Anlagen an den Eigentümer übergeben.

Sämtliche hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Planungs-, Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten, trägt die Gemeinde Ahlsdorf.

§ 5

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Für die Umsetzung der Planung ist die dauerhafte Inanspruchnahme einer Teilfläche des Flurstücks 959 von ca. 305 m² erforderlich.

Der Eigentümer verpflichtet sich, diese Teilfläche nach Abschluss der Baumaßnahme und nach erfolgter Vermessung an die Gemeinde Ahlsdorf zu veräußern.

Die Eigentumsübertragung erfolgt durch gesonderten notariellen Kaufvertrag.

§ 6

Kaufpreis und Kosten

Als Kaufpreis wird der zum Zeitpunkt des notariellen Vertragsabschlusses gültige Bodenrichtwert für Verkehrsflächen vereinbart.

Der derzeitige Bodenrichtwert für Bauland beträgt 35,00 €/m². Für Verkehrsflächen wird ein Wert von 7,00 €/m² (20 % des Bodenrichtwertes für Bauland) zugrunde gelegt.

Die endgültige Kaufpreisermittlung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich vermessenen Fläche und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bodenrichtwertes.

Sämtliche Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten trägt die Gemeinde Ahlsdorf.

§ 7

Entschädigung

Entschädigungsansprüche werden vorbehaltlich der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen nicht berührt.

Mit Abschluss und vollständiger Durchführung dieses Vertrages sowie des notariellen Kaufvertrages sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus der Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Flächen abgegolten.

§ 8

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Unterschriften

Helbra, den _____
Für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

N. Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Ahlsdorf, den _____
Für die Gemeinde Ahlsdorf

Karsten Patz
Bürgermeister